



## Hinweise zur Antragstellung und Förderung durch den Weiterbildungsscheck

- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -

**Achtung:** Der Antrag ist vor der verbindlichen Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme an das Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung zu richten! Für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des unterschriebenen Papierantrags maßgeblich.

### 1. Fördervoraussetzungen

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der antragstellenden Person muss unter 55.000 € bzw. bei gemeinsam Veranlagten unter 110.000 € liegen.

Der oder die Antragstellende muss in einem Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Sinne des Weiterbildungsschecks sind (Aufzählung nicht abschließend):

- Auszubildende
- Leistende eines Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr)
- Beschäftigte oder Bedienstete juristischer Personen des öffentlichen Rechts

### 2. Notwendige Unterlagen zur Antragstellung

- Kopie des vollständigen Arbeitsvertrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer:in
- Kurzbeschreibung der Weiterbildungsmaßnahme mit folgenden Angaben:
  - den Anbieter der Weiterbildung (Lehrgang, Seminar usw.)
  - die Lehrgangsdauer (Anfang und Ende der Weiterbildung)
  - die Ausgaben für die Weiterbildungsmaßnahme (Veranstaltungs- und ggf. Prüfungsgebühren)

**Hinweis: Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung, Reisekosten, zusätzliche Lern- und Lehrmaterialien sind nicht förderfähig!**
- Einkommenssteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt, nicht älter als zwei Jahre (aus Vorjahr bzw. Vorvorjahr)
  - Bei der Feststellung der Einkommenshöhe von Eltern sind die etwaigen Kinderfreibeträge zu berücksichtigen.
  - Falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt:
    - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
  - Falls das derzeitige Einkommen erheblich von dem der letzten beiden Jahre abweicht oder die vorgenannten Dokumente nicht vorgelegt werden können:
    - Einkommensnachweise des Arbeitgebers für die letzten drei Monate
    - oder* Erklärung einer Steuerberatung bzw. einer Fachanwältin oder eines Fachanwaltes für Steuerrecht über das voraussichtlich zu erzielende und zu versteuernde Einkommen im laufenden Kalenderjahr



## Hinweise zur Antragstellung und Förderung durch den Weiterbildungsscheck

- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -

### 3. Der Weiterbildungsscheck kann nicht ausgereicht werden (Aufzählung nicht abschließend)

- an Beschäftigte oder Bedienstete von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, bei Kirchen, Hochschulen, Kammern etc.)
- gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen
- für Weiterbildungsmaßnahmen, für die eine anderweitige Förderung besteht (z. B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegs-BAföG nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und weiteren teilnehmerbezogenen öffentlichen Förderungen)
- für ein Studium zum Erwerb eines akademischen Abschlusses
- für Kurse zum Erwerb der Fahrerlaubnis, deren Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung
- für Informationsveranstaltungen, Fachtagungen und Kongresse

### 4. Geeignete Weiterbildungsträger

Die qualitative Eignung des Weiterbildungsträgers kann durch eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung oder Zertifizierung belegt werden. So wird für Träger, deren Angebot im Internetportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit gelistet sind, die Eignung grundsätzlich anerkannt.

### 5. Mittelauszahlung und Verwendungsnachweisführung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag und Beendigung der Verwendungsnachweisprüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks über das Förderportal Thüringen sowie rechtsverbindlich unterschrieben im Original beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung einzureichen.

Dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“ sind beizufügen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Weiterbildung (Kopie Qualifizierungsnachweis)
- Rechnung des Bildungsträgers an die zuwendungsempfangende Person mit Angaben zu den entstandenen Gesamtkosten der Weiterbildung (Rechnung im Original)
- Zahlungsnachweis der zuwendungsempfangenden Person in Form des Kontoauszuges oder eine durch die zuwendungsempfangende Person und Bildungsträger unterschriebene Quittung (im Original)

#### Bitte beachten Sie:

Die Rechnung der Weiterbildung muss an die zuwendungsempfangende Person adressiert sein. Die Rechnung der Weiterbildung muss durch die zuwendungsempfangende Person selbst beglichen werden, d. h. die Abbuchung muss vom Konto der zuwendungsempfangenden Person erfolgen (Kontoauszug) bzw. eine Quittung muss auf die zuwendungsempfangende Person ausgestellt sein.



## Hinweise zur Antragstellung und Förderung durch den Weiterbildungsscheck

*- verbleibt bei dem oder der Antragsteller:in -*

### 6. Hilfestellung zur Antragstellung

Sie können sich, einen Tag nachdem der Papierantrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsguppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung in Erfurt per Post eingegangen ist, zur Weiterbildung anmelden oder ggf. die Weiterbildung besuchen. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung oder der Beginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheids auf eigene Gewähr erfolgt und dies keine Garantie oder Zustimmung für eine Bewilligung der beantragten Förderung ist.